

Lenken statt verbieten

Freizeitparadies Wald – nur die einen freut's

Ruhige Freiräume werden selten. Auch die «Flucht» aus dem hektischen Alltagsleben in den nahen Wald kann den verständlichen Anspruch nach ruhiger Erholung nicht mehr überall stillen. Erholungssportler aller Art suchen nämlich ebenfalls den Wald auf, um dort ihre Freizeit aktiv zu verbringen. Der erhöhte Erholungsdruck beeinträchtigt auch die Natur selber. Da stellt sich die Frage: Was darf ich im Wald, was nicht? Und wie vermeide ich Konflikte?

Sie gehen friedlich spazieren, philosophieren über das Leben... plötzlich holt Sie eine Veloglocke laut und deutlich ins Jetzt zurück. «Platz bitte!» fordert sie unmissverständlich. Kennen Sie die Situation? Haben Sie den Biker oder die Radfahrerin gegrüsst oder nur verärgert nachgeschaut?

Das erste Erlebnis prägt

Oder sind etwa Sie der aktive Sportler, der jeweils im Sattel sitzt, in den Pedalen



Meiden Veranstalter von Orientierungsläufen oder Bikerennen sensible Waldteile, wie Wildruhezonen oder Naturschutzgebiete, so entstehen viele Konflikte erst gar nicht.

Quelle: VD/Abt. Wald

steht oder in den Joggingschuhen steckt und ebenfalls ein Erlebnis mit nach Hause nimmt?

Vielleicht sind Sie aber auch als Mitglied der Gemeindebehörde bereits mit Gesuchen für Veranstaltungen, Fragen nach dem Rechtsverhalt oder Reklamationen konfrontiert worden. Dann dürfte Sie interessieren, wie sich solche Konflikte minimieren lassen.

Tatsache ist, dass immer mehr Leute den Wald als Bewegungs- und Freizeitraum (wieder)entdecken. Obwohl grundsätzlich erfreulich, treffen sie dort so gut wie sicher auf viele andere mit der gleichen Absicht, oder aber auf solche, die Ruhe suchen statt sportliche Aktivität oder gar ein Kampfgebiet.

Jetzt ist genug!

Konzentrieren sich aus topografischen Gründen alle erholungs- und vergnügungsorientierten Freizeitaktivitäten sowie die traditionelle Waldbewirtschaftung auf nur eine Bewegungsachse, beispielsweise bei einem Tobel- oder Gratweg oder einem Pfad im steilen Gelände, so sind Konflikte fast unausweichlich. In gut begehren Wäldern im dichten Agglomerationsgebiet (z. B. Limmat- und Glattal) begegnen sich Waldbesucher aber oft auch abseits der Wege – nicht immer mit vollem Verständnis des Einen für den Anderen: Spaziergänger, Biker, Jogger, Jäger, Hundehalter, Reiter, Paintballer, Pfadfindergruppen, OL-Begeisterte, Beeren- und Pilzsucher, Wildhüter, Waldkindergärtner, Servelatbrätler, Ruhesuchende, Naturschützer und nicht zuletzt Berufslleute, die den Wald bewirtschaften.

Waldeigentümer- und Jägerschaft in stark frequentierten Gebieten weigern sich zunehmend, ihr Einverständnis zu bewilligungspflichtigen, organisierten Ver-

Inhaltliche Verantwortung:

Dr. Hans-Peter Stutz
Abteilung Wald
Amt für Landschaft und Natur
Telefon 043 259 43 10
Fax 043 259 51 25
hans-peter.stutz@vd.zh.ch
www.wald.kanton.zh.ch

RAUM / LANDSCHAFT



Führen unterschiedliche Freizeitaktivitäten regelmässig zu Konflikten, ist zumindest abschnittsweise eine separate Linienführung zu prüfen.

Quelle: VD/Abt. Wald

anstellungen zu geben. Die zu tolerierende, «ZGB 699-konforme» Grundbelastung sei bereits zu hoch, argumentieren sie (siehe grauen Kasten ganz rechts).

Nur: Darf der Eigentümer die Bewilligung z. B. für einen OL überhaupt verweigern? Welchen Ermessensspielraum habe ich als Gemeindevertreter bei der Bewilligung? Sind sportliche Aktivitäten oder moderne Freizeitvergnügen nicht auch öffentliche Interessen am Wald, die gewahrt bleiben müssen? Dürfen Biker denn auf Fusswegen oder gar quer durch den Wald fahren? Muss ich Kampfspiele wie Gotcha tolerieren?

Was ist erlaubt – was nicht?

Artikel 699 Zivilgesetzbuch (ZGB) gibt den Rahmen dessen, was allen Besucherinnen und Besuchern in unseren Wäldern jederzeit und ohne anzufragen gestattet ist (siehe Kasten auf Seite 35). Aus dem freien Betretungsrecht ergibt sich automatisch eine Duldungspflicht der Waldeigentümerschaft. Das Gesetz erlaubt Einschränkungen des freien Betretungsrechtes in Form einer Einzäunung nur dort, wo es der Schutz von Kulturen zur Waldverjüngung oder die Walderhaltung erfordern.

Wald wird heute ausgesprochen als Lebensgemeinschaft verstanden, zu dem Pflanzen und Tiere gehören, nicht nur

Bäume. Ist die natürliche Waldverjüngung nicht mehr gewährleistet, z. B. weil ein permanent beunruhigter Wildbestand zuviel Verbisschäden verursacht, gilt die Walderhaltung als gefährdet. Es obliegt den Fachleuten (Forstdienst, Jagdgesellschaft), dies – z. B. im Rahmen eines Veranstaltungsgesuches – zu beurteilen. Fällt das Urteil im konkreten Fall zu ungunsten einer Veranstaltung aus, sei sie nun melde- oder bewilligungspflichtig, kann die Gemeinde diese ablehnen. Die Ablehnung eines Gesuches muss in jedem Fall sachlich begründet werden.

Empfehlung: Das Gespräch suchen

Anstelle eines sofortigen Verbotes, d. h. Verweigerung der Bewilligung, empfiehlt es sich zunächst, das Gespräch mit den Veranstaltern zu suchen. Häufig bieten sich Alternativen an:

Häufig bieten sich Alternativen an:

- Veranstaltung auf einen Teil des Waldes konzentrieren.
- Veranstaltung in ein anderes, weniger sensibles Gebiet verlagern.
- Einen besseren Zeitpunkt wählen.
- Einzelne Gebiete ausnehmen.

Wenn sich keine tragbaren Alternativen anbieten, soll die Gemeinde die forstrechtliche Bewilligung verweigern.

Es stellt sich die Frage, ob denn die Bewilligungspflicht einer Veranstaltung nicht bereits das Übersteigen des Ortsgebrauchs gemäss ZGB 699 postuliere. Steht es der Waldeigentümerschaft daher frei, die Eigentümerbewilligung zu verweigern? Die Meinungen darüber gehen auseinander. Einen Gerichtsentscheid dazu gibt es bisher nicht. Eine vom Rechtsdienst BUWAL in Auftrag gegebene rechtliche Würdigung der Freizeitnutzung von Wald soll u. a. aber auch dieser Frage nachgehen.

Hinweise, welche Waldgebiete sich besonders für eine intensivere Erholungsnutzung eignen, kann die Waldentwicklungsplanung geben (vgl. auch ZUP Nr. 35 / Oktober 2003, Seite 23: «Wer will morgen welchen Wald?»).

Wo im Wald darf ich reiten und Velo fahren?

Das Kantonale Waldgesetz (KaWaG, § 6) erlaubt das Reiten und Radfahren im

Wald nur auf Strassen und Wegen, nicht jedoch im Gelände. Die Gemeinden erhalten gleichzeitig die Kompetenz, Ausnahmen zu regeln. Die Waldverordnung (KaWaV, § 2) präzisiert, dass Rückegassen und Trampelpfade nicht als Strassen oder Wege gemäss § 6 KaWaG gelten, also weder befahren noch beritten werden dürfen.

Biker dürfen demnach Fusswege oder auch Maschinenwege (=Bewirtschaftungswege mit leichtem Ausbau), aber nicht Trampelpfade oder sogar nur schmale Waldschneisen befahren. Dass sie dabei Rücksicht auf die Fussgänger zu nehmen haben, ist wohl selbstredend. Wenn sich hier und da trotzdem gefährliche Situatio-

Welche Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig?

Grosse Veranstaltungen im Wald, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, sind bewilligungspflichtig. Nach zürcherischem Recht (§ 5 Kantonales Waldgesetz, § 1 Kantonale Waldverordnung) zählen hierzu Veranstaltungen, bei denen:

- in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden;
- voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen (inkl. Zuschauer); Veranstaltungen mit mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig.

Autofahrten erfordern eine spezielle Ausnahmebewilligung. Sie ist unabhängig von der Teilnehmerzahl immer einzuholen, da in der Schweiz ein generelles Mfz-Fahrverbot auf Waldstrassen gilt.

Wer bewilligt?

Zuständig für die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung (für Veranstaltungen) und der Ausnahmebewilligung (für das Befahren der Waldstrassen) ist die Gemeinde. Sie hört in jedem Fall vorgängig den kantonalen Forstdienst an, empfehlenerweise auch die Jagdgesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Schutz des Wildes, Naturschutz) dies verlangen. Die Gemeinde kann ihre Bewilligung selbstverständlich mit Auflagen versehen, um naturschützerisch wertvolle Gebiete zu schonen, wildbiologisch heikle Zeiträume (z. B. Setzzeit des Wildes zwischen 15. April und 15. Juni) zu meiden oder weitere öffentliche Interessen sicherzustellen.

Freies Betretungsrecht à Discretion?

Aufgrund von Artikel 699 ZGB sind das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet. Die zuständigen Behörden können im Interesse der Kulturen einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen.

Massstab für den zulässigen und daher vom Waldeigentümer zu tolerierenden Umfang ist also der Ortsgebrauch, der aber – wie es der Name suggeriert – von Region zu Region variieren kann. Eine Inanspruchnahme von Wald, die über ein normales, eben ortsübliches z.B. Spazieren, Laufen, Beeren-, Pilz- und Holz sammeln, Spielen im Familienverband, als Schulklassen oder als Pfadfindergruppe hinausgeht, ist jedenfalls ohne Zustimmung der Waldeigentümerschaft nicht möglich.

Wann aber genau das ortsübliche Mass überschritten wird, das freie Betretungsrecht damit nicht mehr ohne weiteres gilt bzw. die Duldungspflicht des Waldeigentümers aufhört, ist umstritten. Kumulieren sich in einem Gebiet nämlich mehrere Freizeitnutzungen, die einzeln gesehen alle im ortsüblichen Rahmen liegen, kann die Belastung des Waldes enorm werden und gesamtlich gesehen über dem ortsüblichen Umfang liegen. Es sind nun vor allem die Jägerschaft und die Forstbehörde, die sich in Sorge um das vielseitig gestörte Wild für mehr Ruhe im Wald einsetzen.

nen mit Bikern ergeben, braucht nicht immer Absicht dahinter zu stecken.

Die Kompetenz, Ausnahmegewilligungen

Empfehlung: Entflechten

Klar ist: Fusswege eignen sich keinesfalls als Abfahrtstrecken, ausgeschilderte Wanderwege schon gar nicht. Hier drängt sich eine Entflechtung auf. Den Gemeinden sei empfohlen, für neuralgische Wegstrecken, auf denen es immer wieder zu Konflikten zwischen Fussgängern, Bikern oder Reitern kommt, gemäss ihrer Kompetenz aus § 6 KaWaG separate Linienführungen zu prüfen, allenfalls zu signalisieren (z. B. rote Wegweiser für Fahrräder und Biker) und bekannt zu machen. Bergfahrten auf Fusswegen sind weniger gefährlich und daher weniger konfliktträchtig.

Neue Bikerpisten oder Reitwege im Wald müssen mit den Betroffenen (Forstdienst, Jägerschaft, Reiter- und Bikergruppen, soweit vorhanden) abgesprochen werden, damit die Massnahme Erfolg hat.

gen für Reiten und Radfahren abseits von Strassen und Wegen erteilen zu können, eröffnet den Gemeinden auch die Möglichkeit, an geeigneten Orten Bike-Parcours einzurichten. Zürich, Bülach, Pfungen oder Weisslingen sind z. B. Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben – das Bedürfnis war ausgewiesen.

Damit wird den Radsportlern nicht nur eine Möglichkeit geboten, regelmässig und legal im Wald zu trainieren, sondern es wird auch Störungsdruck und Unruhe vom übrigen Wald weggenommen. Wichtig: Falls der Bike-Parcours einen Hindernis-Parcours, einen so genannten Technik-Teil, enthalten soll, ist dafür eine kantonale Bewilligung erforderlich (Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald / Nachteilige Nutzung von Waldboden; §§ 9 und 10 KaWaG).

Fuss- und Wanderwege: Klarer Fall oder beschildern?

Verschiedentlich ist die Meinung geäussert worden, dass aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) eigentlich Fahrzeuge aller Art von Wanderwegen verbannt werden müssten. Dies stimmt nur teilweise. Zwar findet das SVG grundsätzlich auch im Wald mit den dortigen Wanderwegen und Waldstrassen Anwendung (Art. 1 und 43 SVG). Abschliessende Auskunft dazu, welche Fahrzeuge wo zulässig sind, gibt das Gesetz aber nicht, obwohl der Wortlaut von Artikel 43 SVG (vgl. Kasten) zu einem solchen Schluss verleiten könnte.

Die Grundidee dieses Artikels 43 ist zu verhindern, dass sämtliche Wege, die nicht für das Befahren geeignet sind, mit Signalen abgesperrt werden müssen. Allein die Beschaffenheit dieser Wege, ihr Erscheinungsbild, soll dem Verkehrsteilnehmer zeigen, dass der Fahrverkehr ausgeschlossen ist. Entscheidend ist also immer die konkrete Situation. Allerdings: Ob ein Wanderweg für das Radfahren geeignet ist oder nicht, ist schwierig zu beurteilen, denn Wege sind aus Sicht der Biker noch bald einmal «fahrradtauglich». Daher ist die Sache eben doch nicht so einfach.

Eine missbräuchliche Benützung, die verzeigt werden kann, liegt dann vor, wenn der Täter in guten Treuen keinen

Aus dem Strassenverkehrsgesetz SVG

Art. 1: Das SVG ordnet den Verkehr auf öffentlichen Strassen...

- als Strassen gelten alle von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benutzten Verkehrsflächen, z. B. Waldwege, Radwege, Brücken, ja selbst zugefrorene Seen;
- als öffentlich gelten alle nicht ausschliesslich dem privaten Verkehr dienenden Verkehrsflächen. Massgebend sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern ausschliesslich die Art der faktischen Benützungsmöglichkeit, ob sie also einem unbestimmten Benutzerkreis bzw. jedermann unter für alle gültigen Voraussetzungen offen stehen.

Zweifel haben konnte (offensichtlich), dass er einen nur für Fussgänger bestimmten Weg befuhr, z. B. Wege, die mit Stufen oder gar Treppen unterbrochen sind oder Sperrpfosten oder so genannte Fussgängerschikanen (zweiteilige Sperrn mit Durchlassöffnung) aufweisen (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Empfehlung: Fahrverbot signalisieren

Wenn Zweifel über die Befahrbarkeit eines Weges mit Fahrrädern bestehen oder das Befahren nicht erlaubt sein soll, kann nur mittels Fahrverbotssignal Klarheit geschaffen werden.



Motorfahrzeuge aller Art sind auf Waldstrassen und im Wald verboten – auch ohne entsprechende Signalisation. Ausnahmen gelten z. B. für Fahrten, die für die Waldbewirtschaftung oder die Jagd notwendig sind.

Quelle: VD/Abt. Wald

Motorfahrzeuge im Wald

Für Motorfahrzeuge aller Art, insbesondere also auch für Motocrossstoffs oder die trendigen vierrädrigen All-Terrain-Vehikel (ATV), gilt im Wald ein allgemeines

Wann ist ein Weg «Velo geeignet»?

Aus dem Strassenverkehrsgesetz SVG

Art. 43: Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

- Die Worte «eignen» und «offensichtlich» sowie der Begriff «Wanderweg» lassen einiges an Interpretationsspielraum offen.
- Für die Beurteilung, ob ein Weg für das Befahren geeignet ist, ist vom «normalen» Fahrrad auszugehen, nicht von Mountainbikes (letzteres würde die Bestimmung faktisch aushebeln). Wege, die Stufen oder Treppen oder «Schikanen» enthalten, wären zum Beispiel offensichtlich ungeeignet.
- Die mit gelben Wegweisern markierten Wanderwege sind nicht mit dem Begriff Wanderweg in Art. 43 SVG gleichzusetzen, ansonsten oft auch breite, asphaltierte Strassen, die streckenweise als Wanderweg signalisiert sind, nicht mehr befahren werden dürften.
- Weder bundes- noch kantonrechtlich konkrete Bestimmungen lassen sich über die Befahrbarkeit von Wanderwegen aus. Da die Breite der gebräuchlichen Fahrräder etwa 70 Zentimeter beträgt und für das sichere Führen eines Fahrrades eine Wegbreite von etwa 1,4 Metern empfohlen wird (Norm der Schweizerischen Strassenfachleute SNV), lässt sich folgern: Im Hinblick auf Kreuzungsmanöver mit Fussgängern ist unter «geeignet» im Sinne von Art. 43 SVG ein Weg von rund zwei Metern Breite zu verstehen. Ob aber ein Strafrichter dies im konkreten Fall auch so sieht, ist offen!
- Die roten Wegweiser für Fahrräder, Biker oder Reiter (=Hinweisschilder) zeigen geeignete Routen mit dem Zwecke der besseren Trennung von Radfahrern und Fussgängern an. Solche Hinweisschilder können aber nicht verhindern, dass auch andere, nicht empfohlene Wege befahren werden. Denn der Umkehrschluss, dass Wege ohne Hinweisschilder ungeeignet sind, darf nicht gezogen werden.

Grundidee dieses Artikels 43 ist zu verhindern, dass sämtliche Wege, die nicht für das Befahren geeignet sind, mit Signalen abgesperrt werden müssen.

Fahrverbot, auch ohne Signalisation! Aus wichtigen Gründen (Anlieferfahrten zu Festhütte, Organisationsfahrzeuge bei Veranstaltung) kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen für Einzelfahrten erteilen (Artikel 15 Eidgenössisches Waldgesetz [WaG], § 7 KaWaG). Sie darf aber nicht einzelne Strassen gänzlich vom Fahrverbot befreien.

Wilde Spiele im Wald

Relativ neu wird im Wald auch immer mehr Paintball (Gotcha) gespielt. Tarn- oder sonstige Schutzanzüge schützen die Spieler vor den farbigen Gelatinegeschossen. Das Spiel kann auf Unbeteiligte, die unerwartet auf einen solchen «Kampfschauplatz» geraten, daher ziemlich bedrohlich wirken. Nach bisherigem Wissensstand gefährdet ein solches Spiel die Walderhaltung kaum. Höchstens, wenn es sehr intensiv immer im gleichen Gelände betrieben wird oder wenn fehlgehende Farbkugeln die Bäume schädigen würden (bisher nicht erwiesen), wäre ein forstrechtliches Einschreiten denkbar. Das Waldgesetz bietet daher kaum Möglichkeiten, dafür die Bewilligungspflicht zu verlangen oder ein Verbot zu erlassen. Möchte eine Gemeinde trotzdem eingreifen, z. B. weil das «Kriegsspiel» als stossend empfunden wird, kann allenfalls die kommunale Polizeiordnung weiterhelfen.

Empfehlung: Separates Spielgelände

Statt verbieten gäbe es aber sicher auch hier die Möglichkeit, für die Gotcha-Aktiven ein geeignetes Gelände zu finden, z. B. eine alte Kiesgrube – entflechten also.

Auf den Hund gekommen...

Häufig besteht Unsicherheit darüber, ob im Wald Hunde an die Leine genommen werden müssen. Nicht zwingend alle, lautet die Antwort, aber unter Kontrolle müssen sie sein! Das Gesetz über das Halten von Hunden verlangt: «Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen» (§ 10) und «In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden» (§ 11).

Gemeinden können örtlich (Naturschutzgebiete, viel begangene Wege) zwar

schärfere Bestimmungen erlassen, diese müssen aber bekannt gemacht werden. Auch Tierseuchen können vorübergehend einen Hundebann bzw. Leinenzwang auslösen. Noch heute sind vielerorts entlang den (Waldrand-)Spazierwegen die zu Zeiten der Tollwut vom Veterinäramt veranlassten Tafeln zu sehen, die dazu auffordern, Hunde anzuleinen. Wer seinen Hund – beispielsweise auch während der Setzzeit der Rehe – wirklich unter Kontrolle hat, muss der Aufforderung im Moment nicht mehr zwingend nachkommen. Der Hundebann ist heute aufgehoben.

Miteinander statt gegeneinander

Unser Wald, ein noch weitgehend intakter Naturraum, leistet einen bedeutenden Beitrag zum Wohlbefinden der Bevölkerung. Rund 600 Millionen Mal jährlich suchen Schweizerinnen und Schweizer den Wald auf, um sich zu erholen, zu vergnügen, sich auszutoben oder den Hund auszuführen.

Begegnungen zwischen den unterschiedlichen Benutzergruppen sind nicht immer konfliktfrei. Problemlösungen, die sich an den Grundsätzen Lenken, Entflechten oder das Gespräch suchen orientieren, sind erfolgversprechender und sympathischer als Verbote. Von allen Beteiligten ist Rücksichtnahme gefordert und Bereitschaft, Lösungen zu suchen und mitzutragen. Letztlich aber muss die gemeinsame, sachlich objektive Beurteilung der aktuellen Situation vor Ort durch die betroffene Gemeinde und beteiligten Fachpersonen Grundlage der Entscheide bilden.



Wer seine Hunde jederzeit unter Kontrolle hat, kann sie auch auf Waldwegen frei laufen lassen.

Quelle: VD/Abt. Wald